

Satzung Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 20.10.2021
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

2 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ (GJ LSA)

3 (2) Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist der Landesverband der „GRÜNEN JUGEND
4 Bundesverband“ und die Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-
5 Anhalt.

6 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle in Magdeburg.

7 § 2 Aufgaben

8 Die GJ LSA stellt sich folgende Aufgaben:

- 9 • die Interessen der Jugend gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
10 vertreten - die politischen Vorstellungen der Mitglieder umzusetzen und
11 die Basisverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen
- 12 • politische Schulungs- und Bildungs- und Informationsarbeit zu leisten
- 13 • Kontakt zu anderen Jugendorganisationen auf verschiedenen Ebenen zu
14 knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben
- 15 • Kontakte mit außer-parteilichen und spontanen Jugendinitiativen
16 anzustreben.

17 § 3 Mitgliedschaft

18 (1) Mitglied der GJ LSA kann jede natürliche Person werden, die das 30.
19 Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN
20 JUGEND bekennt.

21 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
22 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
23 eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die Mitgliedschaft
24 in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei
25 Eintritt in die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt anzugeben oder beim Eintritt in eine
26 Partei oder parteipolitisch gebundenen Organisation nachzumelden.

27 (3) Jedes Mitglied ist der GJ LSA ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes,
28 insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten
29 wird.

30 (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem
31 Bundesverband, dem Landesverband oder bei den Basisgruppen beantragt. Über die
32 Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
33 Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in auf der Mitglieder- bzw.

34 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
35 entscheidet.

36 (5) Die Mitgliedschaft endet:

37 - mit der Vollendung des 30. Lebensjahres

38 - durch Austritt - durch Ausschluss

39 - durch den Tod

40 (6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe
41 schriftlich zu erklären.

42 (7) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung oder anderem
43 verbandsschädigendem Verhalten erfolgen und muss durch eine 2/3 Mehrheit auf der
44 Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

45 (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt zahlen einen Mindestbeitrag.
46 Näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND.
47 Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist
48 der Mitgliedsbeitrag der GRUNDEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

49 § 4 Gliederung und Aufbau

50 (1) Kern der Arbeit der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt sind Basisgruppen, die aus
51 mindestens drei Mitgliedern der GJ LSA bestehen. Sie bestimmen weisungsgebunden
52 über ihre Angelegenheiten und Strukturen.

53 (2) Der Landesverband hat folgende Organe: - Landesmitgliederversammlung -
54 Landesvorstand

55 (3) Alle Organe tagen öffentlich, allerdings kann die Öffentlichkeit mit
56 einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

57 § 5 Landesmitgliederversammlung

58 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes Beschlussorgan der GJ
59 LSA. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht an der LMV stimmberechtigt
60 teilzunehmen.

61 (2) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom
62 Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (in dringenden
63 Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden) unter Angabe der
64 Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Bereits vier Wochen vor
65 der LMV wird der Termin bekannt gegeben. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt
66 in der Regel per E-Mail. Ebenso kann die LMV von mindestens 20% der Mitglieder
67 oder der Hälfte aller Gebietsverbände beantragt werden.

68 (3) Zu Beginn der LMV wird ein Präsidium zur Leitung der LMV gewählt.

69 (4) Die Landesmitgliederversammlung

- 70 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
71 des Landesverbandes
- 72 • legt den Haushalt fest
- 73 • beschließt über das Programm
- 74 • beschließt über eingebracht Anträge
- 75 • wählt und entlastet den Landesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen
- 76 • wählt die Delegierten für die Vertretung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt
77 in den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt auf ein Jahr.
78 Es können so viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie Delegierte für die
79 Vertretung in den Gremien zu wählen sind.
- 80 • wählt die Delegierten für den Grüne Jugend Länderrat des Bundesverbandes
- 81 • wählt eine*n Beauftragte*n für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost. Wenn keine
82 Person aus der Basis gewählt werden kann, kann der Landesvorstand zwei
83 Mitglieder des Landesvorstands bestimmen.wählt drei Mitglieder für den
84 Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt
- 85 • Vergibt Voten für Kandidat*innen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt
- 86 • wählt eine*n Basisdelegierte*n für den Bundesfinanzausschuss, die
87 Delegation erfolgt zusätzlich zur*zum Landesschatzmeister*in, diese*r ist
88 durch ihr*sein Amt gesetzt. Die Quotierung ist dabei zwingend zu beachten,
89 da sonst ein Stimmrecht nicht wahrgenommen werden kann.
- 90 • erkennt neue Basisgruppen an
- 91 • beschließt und ändert die Satzung

92 (5) Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND und
93 Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden einzeln und
94 geheim in einem separaten Raum oder einer Wahlkabine gewählt.

95 (6) Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND und
96 Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für maximal 15
97 Monate gewählt.

98 (7) Die LMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden ist.
99 Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an
100 Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf der
101 Landesmitgliederversammlung anwesend waren.

102 (8) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Basisgruppen oder einzelne
103 Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor der LMV
104 beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge müssen bis 48 Stunden vor Beginn
105 der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können von der
106 Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

107 § 6 Landesvorstand

108 (1) Der Landesvorstand (LaVo) agiert im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse
109 der Landesmitgliederversammlung. Er setzt sich aus sechs gleichberechtigten
110 Mitgliedern zusammen: zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e
111 politischer Geschäftsführer*in und zwei Beisitzer*innen. Diese müssen ihren
112 Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

113 (2) Der LaVo nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 114 • Vertretung des Landesverbandes nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE
115 GRÜNEN
- 116 • ist berechtigt eine*n Landesgeschäftsführer*in einzustellen (Die/der
117 Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den
118 Landesvorstandssitzungen teil)
- 119 • Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 120 • Innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen
- 121 • bestimmt ein Mitglied des Landesvorstands für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost.
122 Sollte keine Person aus der Basis für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost gewählt
123 werden können, können zwei Mitglieder des Landesvorstands bestimmt werden.

124 (3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in geheimer Wahl von der letzten
125 Landesmitgliederversammlung des Jahres für ein Jahr gewählt. Eine Abwahl ist mit
126 absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit möglich.

127 (4) Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der
128 nächsten LMV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds
129 endet mit der des übrigen Vorstands.

130 (5) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder LMV nachgewählt
131 werden, sofern Bewerbungen vorliegen.

132 (6) Mitglied des LaVos kann nicht werden, wer im geschäftsführenden
133 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes der
134 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist. Außerdem sollten LaVo Mitglieder nach
135 Möglichkeit keine Sprecher*innen einer Basisgruppe sein.

136 (7) Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand ist
137 berechtigt die/dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm beschränkten
138 Zeichnungsvollmacht auszustatten.

139 (8) Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit der LMV einen Rechenschaftsbericht
140 vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes.

141 (9.1) Sollte der*die Schatzmeister*in nicht am Bundesfinanzausschuss teilnehmen
142 können, so ist der*die Politische Geschäftsführer*in als seine*ihre Vertretung
143 berechtigt am Bundesfinanzausschuss teilzunehmen.

144 (9.2) Falls der*die politische Geschäftsführer*in ebenfalls nicht am
145 Bundesfinanzausschuss teilnehmen kann, ist ein anderes Landesvorstandsmitglied,
146 mit einem Votum des Landesvorstands berechtigt, den Landesverband auf dem
147 Bundesfinanzausschuss zu vertreten.

148 (10) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
149 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Er*Sie muss Ausgaben, die sich
150 über 100 Euro belaufen mit dem gesamten LaVo abstimmen. Dieser hat ein
151 Vetorecht.

152 (11) Die Arbeitsweise des LaVos regelt eine Geschäftsordnung.

153 § 7 Finanzen

154 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gibt sich ein Finanzordnung. Diese wird von
155 der LMV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

156 § 8 Basisgruppen

157 (1) Um als Gliederung der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine Basisgruppe nach
158 Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer
159 Landesmitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit anerkannt werden. Die
160 Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer LMV aufgehoben werden.

161 (2) Basisgruppen heißen GRÜNE JUGEND mit dem Zusatz des Gebiets. Sie sind
162 berechtigt sich eine eigene Satzung zu geben, die den Regelungen des Bundes- und
163 Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

164 (3) Weiterhin müssen Basisgruppen mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und
165 wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe selbst.

166 (4) Basisgruppen müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen
167 umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.

168 § 9 Allgemeine Bestimmungen

169 (1) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist der/die, der/die im
170 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
171 Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden
172 Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDR, LPT und
173 BuFiAu ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend.
174 Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als
175 Ersatzdelegierte gewählt.

176 (2) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieders erfolgt
177 geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
178 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

179 (3) Die Satzung kann von der LMV mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen,
180 geändert oder aufgehoben werden, wenn diese auf der Einladung zur LMV
181 angekündigt wurde.

182 (4) Über die Sitzung des Landesvorstandes und die Landesmitgliederversammlungen
183 ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse, Protokolle und die geänderten
184 Satzung und Ordnungen des Landesverbandes sind binnen vier Wochen Mitgliedern
185 öffentlich bekannt zu machen.

186 § 10 FLINTA*-Quote

187 (1) Alle Gremien und Delegationen der GJ LSA müssen mindestens zur Hälfte aus
188 FLINTA*- Personen bestehen (steht für Frauen, lesbische, inter, nicht-binäre,
189 trans* und agender Personen). Findet sich keine FLINTA*-Person für einen
190 FLINTA*-Platz, so wird ein FLINTA*- Forum abgehalten. Dabei beraten sich die

191 stimmberechtigten FLINTA*-Personen des jeweiligen Gremiums. Das FIT*-Statut des
192 Bundesverbandes findet Anwendung

193 § 11 Auflösung

194 (1) Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer dreiviertel Mehrheit auf einer LMV
195 beschlossen werden.

196 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu mit der Aufgabe
197 es im Land Sachsen-Anhalt für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

198 § 12 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung

199 (1) Bis zur Einführung einer Landesschiedsordnung und einem Landesschiedsgericht
200 ist das Bundesschiedsgericht Eingangsinstanz.

201 (2) Die Satzung trat am Tage ihrer Beschlussfassung auf der LMV am 25.03.2017 in
202 Magdeburg in Kraft. (Zuletzt geändert auf der LMV am 21.08.2021)

Begründung

Dies ist die aktuelle Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Diese müssen wir NICHT beschließen. Sie dient nur als Grundlage für die Änderungsanträge. Bitte beachtet diese und stellt dort eventuelle Änderungsanträge.